

BGer 5A_121/2020 vom 9. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_121_2020

FR: TF 5A_121/2020 du 9 avril 2020

IT: TF 5A_121/2020 del 9 aprile 2020

Erwägungen

E. 1.1

Mit Eingabe vom 27. März 2019 (Poststempel 2. April 2019) erhob die Beschwerdeführerin beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eine negative Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG betreffend Prämien nach KVG. Unter anderem verlangte sie, die Betreuung Nr. yyy des Betreibungsamtes der Region Maloja im Sinne einer vorsorglichen Massnahme (allenfalls superprovisorisch) gestützt auf Art. 85a Abs. 2 SchKG vorläufig einzustellen. Sie wiederholte das Begehren um vorläufige Einstellung der Betreuung am 13. Mai 2019 (Poststempel 15. Mai 2019) und am 15. Mai 2019 (Poststempel gleichentags).

Mit superprovisorischer Verfügung vom 21. Mai 2019 stellte das Verwaltungsgericht die Betreuung vorläufig ein. Mit Verfügung vom 25. Juni 2019 wies das Verwaltungsgericht das Gesuch um vorläufige Einstellung der Betreuung ab und hob die superprovisorisch angeordnete vorläufige Einstellung der Betreuung auf (Ziff. 1 des Dispositivs der Verfügung).

E. 1.2

Gegen die Verfügung vom 25. Juni 2019 erhob die Beschwerdeführerin am 6. Juli 2019 (Poststempel) Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden. Nachdem das Kantonsgericht eine Bereinigung nach Art. 132 ZPO verlangt hatte, reichte die Beschwerdeführerin am 25. Juli 2019 (Poststempel) eine korrigierte Fassung der Beschwerde ein.

Mit Entscheid vom 11. Dezember 2019 hob das Kantonsgericht Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung auf. Stattdessen trat es auf das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen nicht ein. Die superprovisorisch angeordnete vorläufige Einstellung der Betreuung hob es auf.

E. 1.3

Gegen diesen Entscheid hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 22. Januar 2020 (Übergabe an die Deutsche Post: 25. Januar 2020; Übergabe an die Schweizerische Post: 28. Januar 2020) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Nach Absprache mit der II. sozialrechtlichen Abteilung hat die II. zivilrechtliche Abteilung das Verfahren übernommen. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

E. 2

Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerdeführerin am 27. Dezember 2019 zugestellt worden. Die vorläufige Einstellung der Betreuung nach Art. 85a Abs. 2 SchKG ist eine vorsorgliche Massnahme (BGE 125 III 440 E. 2c S. 442; Urteil 4A_233/2015 vom 26. Juni 2015 mit Hinweisen). Die Gerichtsferien gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG gelten demnach nicht (Art. 46 Abs. 2 BGG). Die dreissigtägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) lief folglich nach Verlängerung über das Wochenende (Art. 45 Abs. 1 BGG) am Montag,

27. Januar 2020 ab. Zur Fristwahrung ist die fristgerechte Übergabe an die Schweizerische Post erforderlich (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Übergabe an eine ausländische Post binnen der Frist genügt nicht. Vorliegend wurde die Beschwerde erst am 28. Januar 2020 der Schweizerischen Post übergeben. Die Beschwerde ist somit verspätet.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die unentgeltliche Rechtspflege vor Kantonsgericht nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids und damit auch nicht des vorliegenden bundesgerichtlichen Verfahrens bildet. Das von der Beschwerdeführerin erwähnte Verfahren ZK2 19 52 (dazu Verfahren 5A_122/2020) betrifft die unentgeltliche Rechtspflege vor Verwaltungsgericht. Das Kantonsgericht hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das kantonale Beschwerdeverfahren mit Verfügung vom 11. Dezember 2019 (Verfahren ZK2 19 62) abgewiesen, welche die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht angefochten hat.

Die Beschwerde ist somit offensichtlich unzulässig. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.